

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e. V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1389
F +49 30 65211-3597

geschaeftsstelle.ark@diakonie.de

www.diakonie.de

Stand: 2021

Wahlordnung

**der Delegiertenversammlung zur Wahl der Dienstgeberseite
für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland
und den Fachausschuss der Dienstgeberseite**

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

A. Wahl der Dienstgeberseite

- (1) ¹Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission einberufen: ²Die Diakonischen Dienstgeberverbände benennen gemeinsam eine der Anzahl der Diakonischen Werke entsprechende Zahl von Delegierten. ³Die Geschäftsführung teilt die Namen und den Bereich des Diakonischen Werkes, aus dem die Delegierten stammen, den Diakonischen Werken der Gliedkirchen mit. ⁴Die Geschäftsführung lädt mit einer Frist von sechs Wochen zur Delegiertenversammlung ein. ⁵Die Delegiertenversammlung soll im Regelfall als Präsenzsitzung stattfinden. ⁶Sie kann auch in Form einer virtuellen Sitzung einberufen werden. ⁷Die Diakonischen Werke entsenden je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe des für die jeweiligen Diakonischen Werke geltenden Rechts in die Delegiertenversammlung. ⁸Erfolgt keine Entsendung eines bzw. einer Delegierten, soll dies der Geschäftsführung mitgeteilt werden. ⁹Die Delegierten müssen schriftlich erklären, dass sie sich an der Wahlhandlung beteiligen werden.
- (2) ¹Einigen sich die Delegierten nicht auf eine gemeinsame Wahl, werden die Mitglieder nach zwei Gruppen gewählt:
1. Aus den Vorschlägen der Delegierten der Dienstgeberverbände 6 Personen,
 2. aus den Vorschlägen der Delegierten der Diakonischen Werke 6 Personen.
- ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (3) ¹Die Delegiertenversammlung wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei Beisitzende. ²Bis zur Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden leitet die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission die Versammlung. ³Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende fordert die stimmberechtigten Mitglieder zu schriftlichen Wahlvorschlägen auf. ⁴Als Kandidaten können nur die anwesenden Delegierten oder Personen, die sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben, benannt werden.
- (4) ¹Nach Bekanntgabe der Kandidaten fordert der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die Delegierten zur Entscheidung auf, ob eine gemeinsame Wahl oder eine Wahl nach Gruppen stattfinden soll. ²Eine Einigung über eine gemeinsame Wahl wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden getroffen. ³Es sind in getrennten Wahlgängen 12 Mitglieder und 12 stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- (5) ¹Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ²Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. ³Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, gelten diese Personen als gewählt.
- (6) ¹Wahlzettel, auf denen mehr Namen angegeben sind, als Mitglieder zu wählen sind, sind ungültig. ²Wahlzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, sind gültig.
- (7) ¹Erfolgt keine Einigung auf eine gemeinsame Wahl, wird die Wahl getrennt für die in Abs. 2 aufgeführten Gruppen durchgeführt. ²Die Delegierten der Gruppe 1 sollen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen. ³Die Wahl der zweiten Gruppe findet erst statt, wenn die Wahl aus der ersten Gruppe abgeschlossen ist. ⁴Aus jeder Gruppe sind in getrennten

Wahlgängen 6 Mitglieder und 6 stellvertretende Mitglieder zu wählen. ⁵Für die Wahl gelten die Absätze 5 und 6.

- (8) ¹Wenn nur die Hälfte oder weniger der gewählten Mitglieder im diakonischen Dienst beschäftigt ist, bestimmt das Los das Mitglied, für das die Wahl erneut durchzuführen ist.
- (9) ¹Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende teilt der Geschäftsführung die Namen der gewählten Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder mit.
- (10) ¹Wird von der Delegiertenversammlung ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission abberufen, ist auf derselben Versammlung das Mitglied neu zu wählen.

B. Wahl des Fachausschusses

¹Zur Bildung des Fachausschusses stellt der bzw. die Vorsitzende nach der Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder fest, welche Diakonischen Werke weder durch ein Mitglied noch durch ein stellvertretendes Mitglied in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten sind.

²Jedes dieser Diakonischen Werke kann ein Mitglied in den Fachausschuss entsenden.

* * *